



Thüringer Fußball-Verband -Verbandsschiedsrichterausschuss-

Richtlinien für Schiedsrichter- Neulingslehrgänge -gültig ab 01. Juli 2013

Schiedsrichter – Neulingslehrgänge sind nach den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung des Thüringer Fußball-Verbandes e. V. und den durch den Verbandsschiedsrichterausschuss erlassenen Richtlinien durchzuführen.

I. Zeitliche Folge

Jeder Kreisschiedsrichterausschuss (KSA) führt in der Regel jährlich zweimal einen Neulingslehrgang durch. Darüber hinaus kann, wenn der Bedarf es erfordert, jeder KSA zusätzliche Schiedsrichter-Ausbildungslehrgänge organisieren und durchführen.

II. Genehmigungsverfahren

Zwei Neulingslehrgänge pro Kalenderjahr gelten für jeden Kreis automatisch als genehmigt. Sollten mehr als zwei Neulingslehrgänge durchgeführt werden, muss deren finanzielle Unterstützung rechtzeitig vom KSO bei der Geschäftsstelle des TFV in Absprache mit dem VSO beantragt werden. Bei weniger als 12 Teilnehmern soll der Lehrgang nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Rücksprache mit der Geschäftsstelle durchgeführt werden.

III. Anmeldung – Zulassung

Alle Bewerber, die als Schiedsrichter geeignet sind, müssen zum Lehrgang zugelassen werden, auch solche, die den Lehrgang nur im Rahmen ihrer Ausbildung als Übungsleiter belegen. Werden gemeldete Teilnehmer durch den KSO abgelehnt, muss dies dem betreffenden Verein gegenüber schriftlich begründet werden.

Noch nicht volljährige Bewerber bedürfen des Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters.

IV. Dauer des Lehrganges

Der Lehrgang umfasst – in der Regel – „fünf Ausbildungstage á 4 Stunden“. Je nach örtlicher Lage und Erfahrung (z. B. weite Anreise der Teilnehmer) können die Ausbildungstage entsprechend reduziert werden, wobei die Gesamtschulungsstunden (mindestens 20)- verteilt auf 3 Tage- keinesfalls unterschritten werden dürfen.

Neulingskurse mit weniger als „3 Ausbildungstagen“ sind nicht statthaft.

V. Prüfung

a) Prüfungsvorbereitung und -durchführung

Nach Abschluss der Ausbildung werden die Teilnehmer gemäß den Bestimmungen der Schiedsrichter-Ordnung des Thüringer Fußball-Verbandes und den Regularien des DFB geprüft. Die Prüfung nimmt der Kreisschiedsrichterobmann (KSO) und/oder der Kreisschiedsrichterlehrwart (KLW) ab oder mit – GENEHMIGUNG DES KSO – ein Mitglied des Kreisschiedsrichterausschusses.

Zur Prüfung darf nur zugelassen werden, wer am Lehrgang teilgenommen, Mitglied eines Vereins ist, dessen Landesverband dem DFB angehört und nicht mehr als ¼ aller Unterrichtsstunden gefehlt hat.

Die theoretische Prüfung umfasst folgende Aufgabe:

Beantwortung von 40 schriftlich gestellten Regelfragen nach jährlicher Vorgabe des DFB.

Die Prüfungszeit darf insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten.

Vorgenanntes gilt uneingeschränkt für alle Teilnehmer, gleich welcher Nationalität. Die Hinzuziehung eines Dolmetschers ist nicht erlaubt. Die Beantwortung der Fragen ist in deutscher Sprache vorzunehmen.

Der KSO wählt unter den vorgegebenen Prüfungsunterlagen eine Variante aus.

Prüfungen sollen in einer angemessenen Atmosphäre stattfinden um Objektivität der Prüfungsleistungen zu gewährleisten.

Die angemessene Prüfungsatmosphäre ist gewährleistet, wenn eine sachbezogene und den Prüfling nicht verunsichernde Prüfungssituation herbeigeführt wird. Verunsicherungen werden vermieden, wenn das Verhalten des Prüfers der Situation angemessen ist.

Der Verunsicherung wird entgegengewirkt, wenn eine geeignete Sitzordnung (Rundtisch oder Viereckstisch, nicht zu großer Abstand zwischen Prüfling und Prüfer) hergestellt ist.

Objektivität und Durchsichtigkeit der Prüfungsleitung werden gewährleistet, wenn vor und während der Prüfung die Prüfer keine wertenden Äußerungen – in welcher Weise auch immer – über den Prüfling machen, um so die Unvoreingenommenheit zu sichern.

Bei der schriftlichen Prüfung muss eine ruhige Arbeitsmöglichkeit gegeben sein. Daher dürfen im Prüfungsraum bei den Prüflingen nur der Obmann und der Lehrwart anwesend sein. Alle anderen, nicht zu diesem Kreis zählenden Personen, haben während der Prüfungsabnahme im Prüfungsraum nichts zu suchen. Nach Beginn der Prüfung sollten keine

Getränke mehr verabreicht werden. Es sollte auch darauf geachtet werden, dass keinerlei Unterlagen benutzt werden als die zur Aufgabenstellung hinzugefügt werden.

Die Art der schriftlichen Prüfung sollte vorher vom Prüfer mit den Prüflingen ganz kurz besprochen werden, um jegliche Verunsicherung auszuschalten.

Die bei einem Lehrgang für die Ausbildung zum Trainerschein abgelegte SR-Prüfung ist der theoretischen SR-Prüfung nicht gleichwertig.

Die praktische Prüfung umfasst die Leitung vom KSO oder dem Ansetzer eingeteilter Spiele.

Die Schiedsrichter-Anwärter sind vor Beginn der Prüfung noch darüber zu informieren, dass sie den Schiedsrichterausweis – nach bestandener Prüfung – erst erhalten, wenn sie mindestens 5 Spiele geleitet und eine körperliche Leistungsüberprüfung (Mindestanforderung: 1.000 Meter in 6 Minuten rennen) absolviert haben.

b) Wiederholung der Prüfung

Hat ein Teilnehmer die Prüfung nicht bestanden (das Wort „durchgefallen“ soll nicht gebraucht werden), kann er die Prüfung innerhalb von zwei Monaten wiederholen.

Besteht der Bewerber auch die Wiederholungsprüfung nicht, kann er eine weitere Prüfung erst ablegen, wenn er wieder an einem Neulingslehrgang teilgenommen hat.

c) Benotungskriterien

Die Auswertung (Benotung) erfordert viel Fingerspitzengefühl, Sach- und Fachverstand, sowie großes Verantwortungsgefühl.

Merke:

- **Die schriftliche Prüfung soll den „Nachweis der Befähigung für die Übernahme des verantwortungsvollen SR-Amtes“ erbringen.**
- **Nur der Prüfungsauswerter alleine entscheidet, ob der Prüfling diesen Nachweis bei der schriftlichen Prüfung „voll“ erbracht hat.**

Auswertung (Benotung)

Die Auswertung der Prüfungsarbeiten erfolgt nach dem vorgegebenen Punktesystem. Vergeben werden dabei grundsätzlich volle Punkte, halbe Punkte sind nicht gestattet.

Es können erreicht werden:

für die richtige Beantwortung der Regelfragen nach vorgegebenen Bewertungsschema des DFB maximal 60 Punkte.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Punkte erreicht werden.

d) Einsenden „Liste der Prüfungsteilnehmer“

An die Geschäftsstelle des TFV nach Erfurt ist nach Abschluss der Prüfung eine Liste der Prüfungsteilnehmer mit den Prüfungsergebnissen zu senden.

e) SR-Ausweis-Erstanforderung

Die SR-Ausweis-Erstanforderung für SR-Neulinge, nach bestandener Prüfung, regelt der KSO in Verbindung mit der Geschäftsstelle des TFV. Es wird empfohlen, den Prüflingen nach bestandener theoretischer Prüfung einen Ausbildungsnachweis auszuhändigen.

VI. Auswertung

Die Auswertung der Prüfungsarbeiten wird generell durch den Kreislehrwart bzw. KSO vorgenommen, es sei denn, ein Mitglied des Kreisschiedsrichterausschusses nimmt (mit Genehmigung des KSO) die Prüfung ab und wertet anschließend die Prüfungsarbeiten selbst aus.

VII Bestätigung

Die Betätigung als Schiedsrichter, nach bestandener Prüfung, erfolgt durch Aushändigung des Schiedsrichterausweises. Dieser ist auszuhändigen, wenn der Anwärter 5 – vom KSO bzw. Ansetzer zugeteilte – Spiele geleitet hat. Teilnehmer, die den Lehrgang nur zum Zwecke der Ausbildung zum Übungsleiter belegen, erhalten nach bestandener schriftlicher Prüfung eine entsprechende Bestätigung.

Für die „Zweijahresfrist“ gilt § 6 Abs. 8 der Schiedsrichterordnung sinngemäß.

VIII Aufbewahrung

Die Prüfungsunterlagen (Prüfungsbogen) und die „Liste der Prüfungsteilnehmer“ mit den Ergebnissen geordnet nach Lehrgängen werden beim KSA **drei Jahre** aufbewahrt.

IX. Gebühren

a) Teilnehmergebühren

Jeder Prüfungsteilnehmer hat eine Mindestteilnehmergebühr zu entrichten.

Diese beträgt pro Teilnehmer und Gesamtlehrgang 20,00 Euro.

Die Teilnehmergebühr ist an den TFV abzuführen, bzw. wird mit den Ausgaben zur Lehrgangsdurchführung verrechnet.

b) Referentengeld

Für die Honorierung, Aufwandsentschädigung und Reisekosten der Referenten wird gewährt:

13,00 Euro pro UE (45 Minuten) bei Maßnahmen mit oder ohne internatsmäßige Unterbringung, zzgl. Fahrtkosten 0,22 €/km.

Alle Ausgaben sind mit entsprechenden Quittungen bzw. Honorar- und Fahrgeld Abrechnungen zu belegen.

Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung durch den TFV besteht nicht.

Die Abrechnung des Lehrganges hat bis spätestens 4 Wochen nach Abschluss des Lehrganges zu erfolgen. Dazu sind in der Geschäftsstelle einzureichen:

- Finanzabrechnung: Quittungen und sonstige Belege (mit Unterschrift des KSO)
- Teilnehmerliste mit Prüfungsteilnehmern (Unterschrift der Teilnehmer) sowie Nachweis über die eingenommenen Teilnehmergebühren und Prüfungsergebnisse
- Lehrgangsplan mit Angabe der jeweiligen Referenten
- Honorarabrechnungen der Referenten

c) Bedingungen für die Auszahlung der Referentengelder, Aufwandsentschädigungen und Reisekosten:

- die geplante Maßnahme ist spätestens 4 Wochen vor Beginn in der GS des TFV anzuzeigen und
- die Lehrwarte müssen ein Ausbildungs-Zertifikat des DFB besitzen (Grundkurs Kreislehrwarteschulung beim DFB).

X.

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Richtlinien treten am 01.07.2013 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien.

Burkhard Pleßke
Verbandsschiedsrichterobmann

Stefan Weber
Lehrwart